SCTA\EL-AH\N:\DOSSIERS\MI\2006\00647-2.pop

MITTEILUNG AN DIE BEVÖLKERUNG

Eingliederung in das Verwaltungssystem aufgrund Ihrer Eintragung in den Bevölkerungsregistern

In Belgien beruht das gesamte administrative Wirken auf der Eintragung Ihres Hauptwohnortes in den Bevölkerungsregistern.

Der Verwaltung muss Ihr Hauptwohnort bekannt sein, damit Sie Ihre Rechte als Bürger ausüben und Anspruch auf Sozialleistungen erheben können.

Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass Ihr Hauptwohnort ständig beim Bevölkerungsdienst Ihres Wohnortes gespeichert ist.

Jeder Wechsel des Hauptwohnortes ist dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde Ihres neuen Wohnortes zu melden.

Ihr Bevölkerungsdienst muss von Abwesenheiten aus Ihrer Gemeinde, die eine gewisse Dauer überschreiten, oder gegebenenfalls von Ihrem endgültigen Wegzug ins Ausland in Kenntnis gesetzt werden.

Wird Ihre Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnort festgestellt, ohne dass Ihr neuer Hauptwohnort ausfindig gemacht wird, können Sie durch einen Beschluss des zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden.

Die Streichung von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern kann die Ausübung Ihrer politischen und sozialen Rechte beeinträchtigen.

Dies ist durch eine gewissenhafte Einhaltung des Verfahrens bei Verlegung des Wohnortes innerhalb derselben Gemeinde oder auf das Gebiet einer anderen Gemeinde zu verhindern.

*

* *

Die Verlegung Ihres Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde des Königreichs ist binnen acht Werktagen nach Einzug in Ihre neue Wohnung beim Bevölkerungsdienst der betreffenden Gemeinde zu melden.

Bei Verlegung des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde muss diese Meldung beim Bevölkerungsdienst der Eintragungsgemeinde erfolgen.

*

* *

Bei Verlegung Ihres Hauptwohnortes aus dem Ausland in eine Gemeinde des Königreichs ist Ihr Hauptwohnort binnen acht Tagen nach Einzug in Ihre Wohnung beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in der Sie ihn festlegen, anzugeben.

*

* *

Sollten Sie feststellen, dass Sie von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind, nehmen Sie dringend Kontakt mit dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde Ihres tatsächlichen Wohnortes auf, um Ihre Eintragung in die Bevölkerungsregister zu bewerkstelligen.